

Tierheimvertrag

zwischen

Stadt Hilden vertreten durch die Bürgermeisterin, Birgit Alkenings (im Weiteren: Stadt Hilden)

und

dem Tier- und Naturschutzverein Hilden e.V., Im Hock 7, 40721 Hilden, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch dessen erste Vorsitzende Michaela Hoppe (§ 7 Abs. 4 S.2 der Vereinssatzung) (im Weiteren: Verein)

Präambel

Nach §§ 965 ff BGB ist die Stadt verpflichtet, Fundtiere in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt überträgt die Verwahrungs- und Unterhaltungspflicht auf den Verein und zahlt diesem hierfür eine jährliche Pauschale. Sie regelt mit diesem Vertrag die Verwahrung, Versorgung, Pflege und Vermittlung von Katzen und Hunden und anderen Haustieren einschließlich exotischer Tiere, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hilden aufgefunden werden und auf die die Regelungen des Fundrechts (§§ 965 ff. BGB) Anwendung finden. (im Weiteren: Fundtiere)

Darüber hinaus regelt der Vertrag die in Frage kommenden Unterbringungen bei Sicherstellungen und Einziehungen (Verwahrung), insbesondere nach dem Landeshundegesetz NRW, soweit die Zuständigkeit der Stadt Hilden gegeben ist. Wo dies nicht gesondert geregelt ist, sind untenstehende Regeln für Fundtiere auch für Verwahrtiere anzuwenden.

Fundtiere sind Tiere, die als verloren aufgegriffen werden und bereits in der Obhut von Menschen gehalten wurden.

Wildtiere, einschließlich Igel, Wasservögel und verwilderte Hauskatzen, herrenlose Tiere sowie Nutztiere werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Bei der Unterscheidung, ob es sich um ein herrenloses oder um ein verlorenes Tier handelt, ist bei aufgefundenen Katzen anzunehmen, dass es sich in der Regel nicht um ein Fundtier handelt, es sei denn, äußere Merkmale (Halsband, Tätowierung, Mikrochip, menschenbezogenes Verhalten, guter Pflegezustand) deuten darauf hin, dass das aufgefundene Tier noch eine Eigentümerin oder einen Eigentümer hat und somit als Fundtier anzusehen ist.

Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass keine städtische finanzielle Beteiligung bei der Versorgung von Wildtieren oder herrenlosen Tieren sowie Abgabetieren erfolgt.

§ 1 Vertragstierheim

1. Der Verein betreibt an der Adresse Im Hock 7, 40721 Hilden ein Tierheim, das den Anforderungen an die Tierschutzgesetzgebung und den Anforderungen des Deutschen Tierschutzbundes entspricht. Das Tierheim wird von mindestens einem

sachkundigen Tierpfleger und einem Tierarzt betreut und durch den Kreisveterinär des Kreises Mettmann überwacht.

2. Der Verein ist gemeinnützig und ideell im Tierschutz tätig. Er nimmt aufgrund eigener Entscheidungen Tiere auf, verpflegt und betreut diese und vermittelt sie an geeignete Tierhalter weiter. Darüber hinaus bietet der Verein zeitlich begrenzte Tierpflege an.
3. Der Verein übernimmt zusätzlich Verwahrung, Versorgung, Pflege und Vermittlung von Fundtieren und sichergestellten Tieren im Auftrag der Stadt Hilden und erklärt insoweit seine Leistungsfähigkeit.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt Hilden überträgt dem Verein die ihr aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 965 bis 984 Bürgerliches Gesetzbuch obliegende Verpflichtung der Sorge für sämtliche Fundtiere (im Weiteren: Fundtiere).
2. Dieser Vertrag beinhaltet ferner die Verpflichtung zur Übernahme, Unterbringung und Betreuung aller durch die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde in Verwahrung genommener Tiere, insbesondere Hunde nach dem Landeshundegesetz NRW. Für die Verwahrung gelten die in diesem Vertrag getroffenen Regeln entsprechend. (im weiteren: Verwahrtiere)
3. Für beide Aufgaben wird dem Verein von der Stadt Hilden eine jährliche Betreuungs- und Verpflegungspauschale entsprechend § 8 dieses Vertrages gewährt.
4. Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, gegen eine im Einzelfall festzulegende Sondervergütung Tiere aus Animal Hoarding (mehr als zehn Tiere aus einer Haltung) aufzunehmen und zu vermitteln; nach 3 Monaten sind nicht vermittelte Tiere vom Tierheim zu übernehmen. Ist eine Einigung über die Kosten nicht möglich, gilt § 7 entsprechend.
5. Sicherstellungen aus tierschutzrechtlichen Gründen durch das zuständige Kreisveterinäramt Mettmann sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierüber ist ggf. mit dem Landrat des Kreises Mettmann eine eigenständige Regelung zu treffen.

§ 3 Aufnahme und Umgang mit Fundtieren

1. Der Verein verpflichtet sich zur Aufnahme aller Fundtiere aus dem Gebiet der Stadt Hilden, die von der Stadt Hilden oder deren Beauftragten, der Polizei oder einem Finder unmittelbar dem Verein übergeben werden an 24 Stunden am Tag, an 365 Tagen. Die Aufnahme der Fundtiere erfolgt unbefristet.

Der Verein verpflichtet sich, an der Eigentümerermittlung mitzuwirken, insbesondere Tätowierungen oder Chipungen auszulesen und mitzuteilen.

2. Über jedes Fundtier ist eine schriftliche Anzeige (Fundort und -datum, Finder, Kennzeichen des Tieres) aufzunehmen und der Stadt Hilden spätestens am 30. des Aufnahmemonats zuzuleiten.

3. Der Verein ist berechtigt, Fundtiere bereits vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte eines Empfangsberechtigten im Sinne des § 956 BGB an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung zu übernehmen. Wird das Fundtier im Wege des aufschiebend bedingten Kaufs in Verwahrung genommen, hat der Verein den Käufer darauf hinzuweisen, dass der Kaufvertrag erst wirksam wird und ein Eigentumserwerb erst nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist, vom Tage der Anzeige des Fundes an gerechnet, stattfindet.
4. Der Verein hat von denjenigen, die ein Fundtier in Pflege nehmen, eine schriftliche Erklärung einzuholen, nach der sich die Empfänger verpflichten, die Fundtiere innerhalb der gesetzlichen Verwahrungsfrist an den Empfangsberechtigten herauszugeben.
5. Hat der Finder das Eigentumserwerbsrecht bei der Fundtieranzeige geltend gemacht und ist er zur Verwahrung des Fundtieres selbst bereit, so darf ihm das Tier vor Ablauf von sechs Monaten nach Einlieferung und mit Eigentumsvorbehalt herausgegeben werden.
6. Die Stadt Hilden überträgt dem Verein das Recht aus § 976 BGB.
7. Gibt der Eigentümer das Eigentum am Tier auf und überträgt es dem Verein, kann dieser wie ein Eigentümer mit dem Tier verfahren. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Mit der Übernahme des Tieres in das Eigentum des Vereins enden die Pflichten aus diesem Vertrag.
8. Hunde dürfen nur unter Berücksichtigung der Anforderungen an Halter, dessen Sachkunde, ggf. Halteerlaubnis und Halteort aus dem Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen vermittelt werden.

§ 4 Aufnahme und Umgang mit städtischen Verwahrtieren

1. Stellt die Stadt Hilden Tiere sicher oder nimmt diese in Verwahrung (Verwahrtiere), verpflichtet sich der Verein zur unbefristeten Aufnahme, Unterbringung und Betreuung. In Verwahrung genommene Tiere dürfen nicht vermittelt werden.
2. Die Herausgabe an den Eigentümer darf nur nach vorheriger Freigabe durch die Stadt Hilden erfolgen.
3. Die Kosten der Unterbringung für Verwahrtiere im Sinne von Nr. 1 sind in der Pauschale nur insoweit enthalten, als diese nicht im Wege des Leistungsbescheides an den Eigentümer weitergereicht werden können. Vom Verein ist der Stadt Hilden auf Anforderung in diesem Fall eine Rechnung zu stellen. Ist ein Eigentümer nicht zu ermitteln oder kommt die Rückgabe nicht in Betracht, sind die Kosten der Unterbringung in der Pauschalen nach § 8 bereits mit abgedeckt.
4. Gibt der Eigentümer das Eigentum am Tier auf und überträgt es dem Verein, kann dieser wie ein Eigentümer mit dem Tier verfahren. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Mit der Übernahme des Tieres in das Eigentum des Vereins enden die Pflichten aus diesem Vertrag.

5. Wird dem Eigentümer das Eigentum am Tier entzogen, verpflichtet sich der Verein zu Übernahme des Tieres in das Eigentum des Vereins.

§ 5 Herausgabe von Tieren; Eigentumsübernahme

1. Die Herausgabe eines durch den Verein nach § 2 aufgenommenen Tieres ist der Stadt Hilden unverzüglich, spätestens am 30. des Ausgabemonats schriftlich anzuzeigen.
2. Verwahrkosten, die der Verein bei Herausgabe eines Fundtieres an den Empfangsberechtigten im Sinne des BGB von diesem einzieht, verbleiben bei dem Verein.
3. Ist auf der Fundtieranzeige vermerkt, dass der Finder Aufwandsersatzansprüche oder Finderlohn geltend macht, darf die Herausgabe nur erfolgen, wenn der Empfangsberechtigte nachweist, dass der Finder einverstanden ist.
4. Das Recht des Vereins bei der Verwahrung von Fundtieren über die geregelte Zeit hinaus von dem Empfangsberechtigten Ersatz oder durch längere Verwahrung entstandene Kosten zu verlangen, bleibt unberührt.
5. Gibt der Eigentümer das Eigentum am Tier auf und überträgt es dem Verein, ist dies der Stadt Hilden schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Einblick in Geschäftsunterlagen

Der Verein überlässt der Stadt Hilden jeweils zum 01.06. eines Jahres eine Abschrift des testierten Jahresabschlusses und den Jahresbericht.

§ 7 Kosten der Unterbringung im Einzelfall

Für die Fälle des § 4 Nr. 3 sind folgende Betreuungskosten gemäß des Gutachtens der Deutschen Tierschutzbundes e.V. vom 19.1.2011 in Rechnung zu stellen:

- | | |
|--|---------------|
| • Kleintier (Kaninchen, Hasen, Meerschweinchen etc.) | 5,00 EUR/Tag |
| • Katzen | 7,00 EUR/Tag |
| • Hunde bis 20 kg | 13,00 EUR/Tag |
| • Hunde ab 20 kg | 17,00 EUR/Tag |
| • Anfallende Tierarztkosten | |

Die nach § 7 anzusetzenden Betreuungskosten erhöhen sich jährlich um 2,5 %.

§ 8 Kostenpauschale

1. Die Stadt Hilden gewährt dem Verein für alle anfallenden Kosten für die Unterbringung, Aufbewahrung, Verpflegung und artgerechte Betreuung der Fundtiere und der in Verwahrung genommenen Tiere jährlich gegen Rechnungsstellung eine Pauschalentschädigung in Höhe von

ab dem 01.01.2019 0,60 EUR/Einwohner

ab dem 01.01.2020 0,65 EUR/Einwohner

ab dem 01.01.2021 0,70 EUR/Einwohner

ab dem 01.01.2022 0,75 EUR/Einwohner

bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit. Ab dem 01.10.2023 erfolgt wie bisher eine jährliche Anpassung um 2 %. Maßgeblich sind die von IT.NRW veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30.6. des Vorjahres, beginnend mit dem 30.6.2018.

2. Der Verein erklärt, dass die vereinbarte Pauschale alle derzeitigen und geplanten anfallenden Aufwendungen einschließlich der erforderlichen Tierarztkosten, anteilige Instandsetzungs- und -haltungskosten sowie Baukosten für Gebäude und Außenanlagen, anteilige Energiekosten, anteilige Personalkosten und anfallende Futterkosten deckt. Die Kostenpauschale wird jährlich als Einmalzahlung zum 01.03. eines Jahres angewiesen.

§ 9 Datenschutz

Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes werden von den Parteien berücksichtigt.

§ 10 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und wird auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2028 ausgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens zum 30.6. eines Jahres per eingeschriebenen Brief zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich die Aufhebung des bisherigen Vertrages vom 21.12.1992 zum 31.12.2018 und vereinbaren ab dem 01.01.2019 die Geltung dieses Vertrages.

§ 11 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorisches Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Langenfeld.

Für den Verein
Datum

Für die Stadt Hilden
Datum

Michaela Hoppe
Erste Vorsitzende

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

VERTRAULICHENTWURF